



S a t z u n g **über die Form der öffentlichen Bekannt-** **machung und der ortsüblichen Bekannt-** **machung (Bekanntmachungssatzung)** **vom 17. 7. 2000**

Auf Grund § 4 der Bekanntmachung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 345) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. 12. 1997 (SächsGVBl. Nr. 1/98 vom 31. 01. 1998) hat der Gemeinderat der Gemeinde Claußnitz am 17. 07. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Claußnitz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

§ 2 - Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Claußnitz niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

§ 3 - Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag im Schaukasten am Rathaus Claußnitz, Burgstädter Str. 52. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach BauGB und SächsNatSchG erfolgen immer entsprechend § 1 (öffentliche Bekanntmachung).

§ 4 - Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, wird eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Rathaus in Claußnitz, Burgstädter Str. 52, durchgeführt. Die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form wird wiederholt, sobald es die Umstände zulassen.

§ 5 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 17. 11. 1997 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Claußnitz, den 17. 7. 2000

Hermsdorf
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Claußnitz vom 26. 7. 2000